

Abschussplan für Rotwild

Name des Reviers: _____

Erhebungsstand

Amtliche Schlüsselnummer

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises

Nr. der Hegegemeinschaft

Name der Hegegemeinschaft: _____

Größe des Jagdreviers

Nach Abzug der

1. Flächen, die außerhalb des Rotwildgebietes liegen

2. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG.....

3. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper

4. wilddicht abgezaunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)

5. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen...

beträgt die spezielle Rotwildfläche

davon Wald.....

02		Satzart	
2	0		Jagdjahr
			Kreis/Gemeinde
101			
102	1	= Rotwild	
103		1)	2)

1) = Hochwild-Hegegemeinschaft, = sonstige Hegegemeinschaft
2) Lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften)

201						ha
202						ha
203						ha
204						ha
205						ha
206						ha
207						ha
208						%

Hirsche					Alt-tiere	Schmal-tiere	Summe Hirsche und Tiere Sp. 05 + 06 + 07	Kälber (Zuwachs) _____% aus Sp. 06	Summe Rotwild Sp. 08 + 09
Klasse I	Klasse II		Klasse III	insgesamt					
	a	b							
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
301									
302									
303									
304									

A Vorjahr – Jagdjahr 20 _____ Spalten-Nr. (01 – 10) ▶

- 1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss..... 301
- 2. Durchgeführter Abschuss..... 302
- 3. Fallwild..... 303
- 4. Gesamtabgang..... 304

B Planungsjahr – Jagdjahr 20 _____

- 1. Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges..... 401
- 2. Wildbestand zur Abschussbemessung..... 402
- 3. Abschussvorschlag des Revierinhabers..... 403
- 4. Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdreviers..... 404
- Einvernehmen mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers
 ja oder Eintrag in Zeile 404.
- 5. Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden..... 405
- 6. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss..... 406

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern:	Bayerisches Verwaltungsgericht München Bayerstraße 30, 80335 München	Mittelfranken:	Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach
Niederbayern und Oberpfalz:	Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Haidplatz 1, 93047 Regensburg	Unterfranken:	Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
Oberfranken:	Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth	Schwaben:	Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich jagdrechtlicher Abschussplanverfahren ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Hinweise zum Ausfüllen der Zeilen 301 bis 406:

Bei der Bejagung des Rotwildes sind die jagdrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu beachten.

Zu A Vorjahr:

Der Revierinhaber* hat in Zeile 301 den bestätigten oder festgesetzten, in Zeile 302 den durchgeführten Abschuss des vorangegangenen Jagdjahres, in Zeile 303 die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und in Zeile 304 den Gesamtabgang einzutragen. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahr:

Zeile 401 – Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung:

Hier hat der Revierinhaber das Ergebnis der Winter- oder Frühjahrszählung unter Berücksichtigung des Altersüberganges einzutragen. Es gelten demnach die im Vorjahr gesetzten männlichen Kälber als Hirsche der Klasse III, die weiblichen Kälber des Vorjahres als Schmaltiere und die Schmaltiere des Vorjahres als Alttiere. Die Zählergebnisse in den einzelnen Jagdrevieren bilden eine Grundlage für die großräumige Wildbestandserfassung durch die Hegegemeinschaft. Wo Zählungen nicht möglich sind, ist diese Zeile nicht auszufüllen.

Zeile 402 – Wildbestand zur Abschussbemessung:

Hier ist der voraussichtliche Wildbestand des Jagdreviers während der Jagdzeit einschließlich des Zuwachses einzutragen. Da dieser Wildbestand nicht exakt festgestellt werden kann und jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt, ist er als Durchschnittswildbestand gutachtlich zu ermitteln. Beurteilungsgrundlagen sind u. a.: Wildzählungen im Winter oder Frühjahr unter Berücksichtigung der Zu- und Abwanderungen, Erfahrungswerte aufgrund sorgfältiger Beobachtung des Wildbestandes während des ganzen Jahres und die Abschussergebnisse der Vorjahre. Für Wechselwildreviere, in welchen das Rotwild keinen Einstand hat, entfällt der Eintrag.

Zeile 403 – Abschussvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers aufzustellen.

Zeile 404 – Abschussvorschlag des Jagdvorstandes oder des Inhabers des Eigenjagdreviers:

Hier hat der Jagdvorstand oder der Inhaber des Eigenjagdreviers anzugeben, ob mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers Einvernehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der abweichende Vorschlag einzutragen; auf Seite 3 ist die Begründung einzutragen.

Zeile 405 – Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplanes bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

Zeile 406 – Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Die Abschussplanung soll dazu dienen, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Konkretisiert wird das Waldverjüngungsziel in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, wonach die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Entspricht der eingereichte Abschussplan diesen Vorgaben und liegt das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers vor, ist er von der Jagdbehörde zu bestätigen. Festzusetzen ist der eingereichte Abschussplan, wenn er die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 BayJG nicht erfüllt.

* Wegen der besseren Lesbarkeit wird generell auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.

<input type="checkbox"/> Jagdvorstand	<input type="checkbox"/> Inhaber des Eigenjagdreviers
Name und Anschrift der Jagdgenossenschaft bzw. des Inhabers des Eigenjagdreviers	

Begründung (bei vom Abschussvorschlag des Revierinhabers abweichendem Abschussvorschlag):

Ort, Datum	Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdreviers
------------	--

Revierinhaber

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum	Unterschrift des Revierinhabers
------------	---------------------------------

Landratsamt/Stadt

Nr. _____

Unter Bestätigung

Unter Festsetzung zurückgeleitet an

Revierinhaber

Jagdgenossenschaft bzw.
Inhaber des Eigenjagdreviers

Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)

Begründung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplanes

Ort, Datum	Landratsamt/Stadt
------------	-------------------